

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RHEIN-SELZ



KATZENSCHUTZVERORDNUNG

für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz verordnet auf Grund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171)

Artikel 1

Katzenschutzverordnung für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzgebiet
- § 4 Kennzeichnung und Registrierung
- § 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen
- § 6 Überwachung
- § 7 Überprüfung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, zu minimieren, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren zukünftig zu vermeiden. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und zum Erhalt der Populationen freilebender Katzen beitragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*;
- (2) Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind;
- (3) Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionsetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen zum Zweck der Unfruchtbarkeitsmachung durch Tierärzte
- (4) Der Katzenhalter ist die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;
- (5) Unkontrollierter freier Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann
- (6) Kennzeichnung: Die Katze ist durch einen Tierarzt mit einer eindeutigen Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und die registrierte Katzenhalterin/den Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode mit Zuordnung erfolgen.

- (7) Registrierung: Die über einen Nummerncode hinterlegten Daten, die das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift des Katzenhalters zum Inhalt haben, sind in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, einzutragen. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie z.B. von TASSO e.V. oder FindeFix (Deutscher Tierschutzbund) registrieren zu lassen.

§ 3

Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

§ 4

Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Verpflichtung zur Kastration

- (1) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten freien Auslauf gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- (2) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Selz unkontrollierten freien Auslauf gewähren, sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (3) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag Ausnahmen zulässig, soweit eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 5

Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Der Katzenhalter hat der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die von ihm gehaltene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist. Auf Antrag eines Katzenhalters kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 1 genehmigen, insbesondere in Fällen, in denen der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist.

§ 6

Überwachung, Maßnahmen

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Verbandsgemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gebiet der Verbandsgemeinde angetroffen, kann der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Verbandsgemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen.
- (2) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Verbandsgemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.
- (3) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 2 Nr. 7 genannten Registern zulässig.
- (4) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 4 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Verbandsgemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

- (5) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 5 zu dulden.
- (7) Bei Verstoß gegen die Maßnahmen der Katzenschutzverordnung kann ein Bußgeld von bis zu EURO 500 angesetzt werden.

§ 7

Überprüfung

Diese Verordnung wird acht Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Oppenheim, den

Martin Groth,

Bürgermeister